

LOGISTIK HEUTE

DAS DEUTSCHE LOGISTIKMAGAZIN



KONSUMGÜTER

Einblick ins neue
Henkel-Zentrallager 16

EXTRA

Logistik-
dienstleistungen 60

INTERVIEW

Martin Nigg,
Böhler 22

GEXSO-Studie 2014

Technologiewandel schmiedet neue Lieferketten

Belegexemplar

beachten Sie bitte Seite

36

PROJEKTE

- 12 **MODERNISIERUNG** Mehr als acht Millionen Euro flossen in die Optimierung von Verpackung und Wareneingang bei ZF Services in Schweinfurt.
- 16 **NEUBAU** Henkel hat in Düsseldorf sein neues Zentrallager für Wasch- und Reinigungsmittel feierlich eröffnet. Durch das Projekt ergeben sich neue Möglichkeiten für die Logistik des Konsumgüterherstellers.
- 18 **NEWS** Internationale Projekte kurz und knapp.



PROFILE

- 22 **INTERVIEW** Teil zwei der Serie „Finalisten des Supply Chain Management Award 2014“: Martin Nigg, Head of Procurement, stellt eine Mobile-App für das Materialmanagement bei der Schweizer Bühler AG vor.
- 24 **KARRIERE** Zunehmend werden in der Logistik ausgebildete Ingenieure eingestellt, stellen Experten fest.
- 27 **NEWS** Köpfe, Titel und Positionen.

PROZESSE

- 28 **TITEL** Unternehmen, die bei sich einen starken Technologiewandel ausmachen, suchen oft Produktionsstätten fern der Heimat. Das zeigt die GEXSO-Studie.
- 34 **SCM** Der erste Teil der neuen LOGISTIK HEUTE-Serie zu Wertschöpfungsnetzwerken der Zukunft beschäftigt sich mit der Supply Chain als strategischer Wettbewerbsvorteil.
- 36 **HAFTUNG** Für Hersteller von Produkten ist wichtig zu wissen, inwieweit sie bei fehlerhafter Ware haften und wie sie im Schadensfall das Schlimmste verhindern können.
- 38 **NEWS** Produkte und Lösungen im Alltags-einsatz.



Vorgehen mit Plan

HAFTUNG Für Hersteller von Produkten ist wichtig zu wissen, inwieweit sie bei fehlerhafter Ware und nachgelagertem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haften. Noch wichtiger ist allerdings zu wissen, wie sie vorbeugen oder im Schadensfall das Schlimmste verhindern können.

In der industriellen Fertigung, bei der Endprodukte häufig aus vielen einzelnen Produktkomponenten unterschiedlicher Hersteller zusammengefügt werden, ist es im Schadensfall meist sehr schwierig, den komplexen Sachverhalt zu klären. Und die Suche nach den Verantwortlichen ist aufwendig und teuer. Was die Haftung betrifft, können in Deutschland, in der EU und in anderen wichtigen Absatzmärkten nach dem jeweiligen Produkthaftungsgesetz sowohl die Hersteller von End- und Teilprodukten als auch Quasihersteller, Importeure und Händler haftbar gemacht werden. Betriebe, die ihre Produkte exportieren, haben die gesetzlichen Regelungen nicht nur im Heimatland, sondern in allen betreffenden Ländern zu beachten.

Eine Haftung setzt grundsätzlich voraus, dass ein Produkt bereits bei Inverkehrbringen fehlerhaft war und nicht

erst später Mängel auftraten. Zum Schutz des Verbrauchers kann die Haftung dabei weder ganz ausgeschlossen noch der Höhe nach begrenzt werden. Im Rahmen der Vertragsgestaltung mit Zulieferern und gewerblichen Anbietern kann sie jedoch durch entsprechende Klauseln durchaus beschränkt werden. Unterschätzt wird häufig, dass herstellenden Betrieben neben zivilrechtlichen Haftungsrisiken

Gesetzliche Anforderungen für Hersteller sind hoch

auch strafrechtliche Konsequenzen drohen – beispielsweise, wenn auf Bekanntwerden eines Mangels nicht angemessen reagiert wird, etwa bei fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Unterlassung einer Warnung oder eines Rückrufs oder auch durch aktives Tun in Form des (fortgesetzten) Produktbetriebs. Schneller, als der juristische Laie glauben mag, ist die Schwelle zum Vorsatz im strafrechtlichen Sinne dann tatsächlich überschritten.

Die gesetzlichen Anforderungen für Hersteller jedenfalls sind hoch. Ihre Sorgfaltspflicht erstreckt sich von der Kons-

truktion, Produktion und Instruktion bis zur Produktbeobachtung und gegebenenfalls auch bis zum Rückruf der fehlerhaften Produkte. So muss der Hersteller eine betriebliche Organisation schaffen, die das Risiko von Produktfehlern minimiert und dafür sorgen, dass Konstruktions-, Fabrikations- und Bedienungsfehler ausbleiben. Sobald er ein Produkt in den Verkehr bringt, unterliegt er der Produktbeobachtungspflicht mit entsprechendem Handlungsbedarf je nach Mangel, wobei der Handlungsbedarf von der Aufklärung, der Warnung und der Anpassung der Sicherheitsstandards in der laufenden Produktion bis zum Rückruf reichen kann. Werden diese unterschiedlichen Verkehrssicherungspflichten verletzt, führt dies in allen Phasen der Produktherstellung unweigerlich zu einer Haftung.

Umfassend dokumentieren

Doch wie lässt sich sicherstellen, dass das Unternehmen im Rahmen der Compliance eigene wie auch gesetzliche Anforderungen erfüllen kann?

Als wirkungsvoll hat sich die Verknüpfung von Qualitäts-, Risiko- und Krisenmanagement erwiesen. Durch das Qualitätsmanagement wird gewährleistet, dass das Produkt allen Anforderungen nach Gesetz und Stand der Technik genügt und geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Qualitätssicherung ergriffen wurden. Um dies im Bedarfsfall auch nachweisen zu können, sollten alle wichtigen Merkmale, Vereinbarungen, Maßnahmen und Prozesse umfassend dokumentiert werden. Welche Risiken und welche Schäden zu erwarten sind, wie hoch die Schadenshöhe sein kann oder welche Absicherungsmaßnahmen wie etwa Versicherungen oder ein umfassender Rückrufplan sich eignen – diesen Fragen geht das Risikomanagement nach.

Kommt es aber trotz aller Vorsichtsmaßnahmen dennoch zu einem Schaden, greift das Krisenmanagement. Nach wie vor werden hier aber immer noch gravierende Fehler begangen, die dem Image

Der Hersteller muss eine betriebliche Organisation schaffen, die das Risiko von Produktfehlern minimiert.



Praxisbeispiel: Gelungener Rückruf

des Unternehmens erheblichen Schaden zufügen, existenzbedrohend oder sogar existenzvernichtend sein können. Insbesondere dann, wenn es sich um Produkte für den Endverbraucher handelt oder die Öffentlichkeit informiert werden muss, helfen Transparenz und vor allem schnelles, zielgerichtetes Handeln sowie eine effiziente Logistik, um Schaden abzuwenden und trotz der Krisensituation Glaubwürdigkeit zu beweisen und damit das Image zu bewahren.

Vorbeugend lassen sich mit einem marktorientierten Beobachtungssystem jedoch schon frühzeitig Produktfehler erkennen. Den Anfang bildet die ernsthafte, analysierende und systematische Verfolgung von Reklamationen und Ersatzteilbestellungen. Durch eine eindeutige, unverwechselbare Kennzeichnung und damit Identifizierbarkeit aller Produkte und Produktkomponenten nach weltweit gültigen Standards ist die lückenlose Rückverfolgbarkeit durch die gesamte Supply Chain gewährleistet. Fehlerhafte Produkte oder ganze Chargen können bei Bedarf dann schnell und sicher aus dem Verkehr gezogen werden. Auch Versicherungen sind ein probates Mittel, um im Fall des Falles das Risiko abzumildern: Als zentrales Element sei hier die Produkthaftpflichtversicherung genannt, mit der Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden abgesichert werden können.

Vergleichbare Anzeigepflichten

Wird einem Hersteller ein Sicherheitsfall eines Verbraucherproduktes bekannt, besteht die Pflicht, die zuständigen Marktaufsichtsbehörden von einer Gefahr durch das Produkt in Kenntnis zu setzen. Rechtsgrundlage dafür ist das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), nach dem sich

Für die Konstruktion von Autositzen verwendet ein in Deutschland ansässiges Unternehmen hochfeste Spezialschrauben, die ihm über ein weiteres deutsches Unternehmen zugeliefert werden. Der Produktionsprozess dieser Schrauben umfasst insgesamt zwölf Arbeitsschritte und wird von vier weiteren Unterauftragnehmern in einem südeuropäischen Land bewältigt.

Bei der Temperierung, also der erneuten Wärmebehandlung der Schrauben, schlich sich jedoch durch den Wechsel eines Unterauftragnehmers in einer Charge

ein Produktionsfehler ein, der dem später eingeschalteten Gutachter zufolge seine Ursache in einer Wasserstoffversprödung hatte. Erkannt wurde der Schaden erst während der Montage. Beim Festziehen waren bei wenigen der Schrauben die Köpfe ohne erkennbaren Grund abgerissen. Da sich die fehlerhafte Charge eindeutig identifizieren ließ, konnten die betroffenen Endprodukte, die bereits ausgeliefert, aber noch nicht im Markt waren, mit einem begrenzten Rückruf zeitnah und ohne großen Schaden aus dem Verkehr gezogen werden.

in Deutschland eine Benachrichtigungspflicht für Verbraucherprodukte ergibt (gemäß § 6, 4, S.1 ProdSG). Zu beachten ist dabei die Tatsache, dass zuständige Kontroll- und Marktaufsichtsbehörden bei Verdacht auf ein Risiko, das von einem Verbraucherprodukt für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht, den Rückruf auch anordnen können und damit den Handlungsmöglichkeiten des Herstellers vorausgreifen. Europaweit sowie in vielen anderen Ländern gelten vergleichbare Anzeigepflichten.

Die Entscheidung, ob und wann ein Produktrückruf durchgeführt werden muss, ergibt sich aus einer umfassenden Abwägung und hängt von vielen Kriterien ab, die an dieser Stelle nicht hinreichend ausgeführt werden können. Grundsätzlich jedoch, so viel sei erwähnt, spielt bei der Beurteilung eine erhebliche Rolle, von wem das Produkt genutzt wird, wie viele Teile betroffen sind und wie groß die Gefahr ist, dass Personen dadurch geschädigt werden können. Je höher die Wahrscheinlichkeit von Personenschäden ist, desto mehr spricht für die Verpflichtung, das sicherheitsgefährdende Produkt aus dem Verkehr zu ziehen.

Unbedingt anzuraten ist grundsätzlich und für alle Fälle ein individuell auf

die Bedürfnisse des Unternehmens und seiner Produkte abgestimmter Rückrufplan. Dabei sind alle Abteilungen, die zur Bewältigung des Krisenszenarios einen wesentlichen Beitrag leisten müssen, einzubeziehen. Hierzu gehören Konstruktion, Fertigungsüberwachung und Qualitätssicherung, Logistik, Arbeitsschutz, Einkauf, Vertrieb, Kundenservice, Marketing und Kommunikation, Buchhaltung, Lagerverwaltung, EDV, Geschäftsführung und natürlich die Rechtsabteilung beziehungsweise externe juristische Berater.

Gerade der fundierte Rat praxiserprobter Juristen mit entsprechender Branchenerfahrung ist projektbegleitend nicht zu unterschätzen. Zwar können auch sie nicht verhindern, dass es zu Schadensfällen kommt, aber sie schärfen den Blick für die Pflichten, denen Hersteller unterliegen. Sie wägen bereits im Vorfeld viele Risiken ab, regeln vertraglich die wichtigsten Punkte und verhindern am Ende vielleicht einen zähen Rechtsstreit, bei dem es in der Regel keinen Gewinner, sondern meist nur Verlierer gibt. mp

Autor: **Rüdiger Latz**, Rechtsanwalt und Mediator, AViO Rechtsanwälte, München.

Wir übernehmen und optimieren Logistikprozesse

50 Jahre Markterfahrung mit Logistik-Outsourcing

Wir analysieren Ihre gesamte Prozesskette und definieren Abläufe und Verantwortlichkeiten – sowohl Inhouse als auch Nearshore.

Aus unserem Leistungsspektrum

- Kommissionierung, Konfektionierung, Displaybau (VAS)
- LKW Be- und Entladung
- Lagerbewirtschaftung
- Verladekontrolle
- Verpackungsaufgaben
- Innerbetrieblicher Transport

Die **RTC Solutions** steht dafür, Prozesse und Strukturen bei Unternehmen zu analysieren und operativ zu optimieren. Konzeption, Umsetzung und Übernahme von Produktions- und Logistikprozessen sind seit über 50 Jahren unsere Kernkompetenz. Mit 15 Standorten (D und NL) sind wir bestens aufgestellt, um regional und flexibel für Sie einsatzfähig zu sein.



»Ob Sie uns Ihre komplette Intralogistik überlassen oder nur Teilbereiche – wir finden die optimale Lösung.«